

61. Haftung des Bankiers, der einen Prospekt über ein Aktienunternehmen veröffentlicht, gegenüber einem Dritten, der sich auf Grund des Prospektes entschließt, Aktien zu kaufen.

A. Q. R. I. 13 §§ 217—223.

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. Februar 1897 i. S. v. M. (A.) w. M. (Bekl.). Rep. I. 313/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Dezember 1886 wurde in Berlin die Aktiengesellschaft Cementfabrik B. errichtet und ins Handelsregister eingetragen. Der Beklagte, der zu den Gründern gehörte und Vorsitzender des Aufsichtsrates war, legte im April 1889 in mehreren Zeitungen die Aktien zum Preise von 114<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Prozent zur Subskription auf und veröffentlichte dabei einen von dem Direktor der Gesellschaft unterzeichneten Prospekt, der eine Reihe von Angaben über die Gründung, den Vermögensstand und die Rentabilität des Unternehmens enthielt. Am 17. April 1889 kauften die Bankiers A. & F. im Auftrage des Klägers als dessen Kommissionäre 24 Aktien beim Beklagten zum Kurse von 116<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent und lieferten sie dem Kläger. Bald nachher ging der Kurs der Aktien stark zurück. Die Gesellschaft hat seitdem Dividenden nicht verteilt, und die Aktien waren später angeblich höchstens zu 20 Prozent verkäuflich.

Der Kläger forderte vom Beklagten Erstattung des ihm durch den nachteiligen Ankauf erwachsenen Schadens, mit der Behauptung, daß er durch den Prospekt zum Ankaufe der Aktien bewogen sei, der

Prospekt aber Unrichtigkeiten über eine Reihe von für die Beurteilung des Wertes der Aktien wesentlichen Thatsachen, die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Verkaufspreise des Cements, den Umfang der Produktion und die zur Zeit der Veröffentlichung des Prospectes im Jahre 1889 bereits abgeschlossenen Verkäufe, enthalte. Auch die im Prospekt näher mitgeteilte Bilanz von 1888 und die im Gewinnergebnisse kurz erwähnte Bilanz von 1887 sollten unrichtige Posten enthalten. Der Kläger behauptete, daß sich der Beklagte dieser Unrichtigkeiten bewußt gewesen sei, oder daß sie ihm doch nur unter Außerachtlassung der Sorgfalt, die er als Emittent der Aktien und als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates bei der Veröffentlichung des Prospectes hätte aufwenden müssen, hätten entgehen können.

Der Beklagte bestritt dies und erklärte den Rückgang des Unternehmens durch den Eintritt einer Reihe von widrigen Umständen, die man zur Zeit der Veröffentlichung des Prospectes nicht habe voraussehen können. Auch leugnete er seine rechtliche Verantwortlichkeit für etwaige Unrichtigkeiten, insbesondere gegenüber dem Kläger, mit dem er in einem Vertragsverhältnisse nicht stehe. Der erste Richter wies die Klage ab; der Berufungsrichter machte die Entscheidung von einem Eide des Beklagten über die Richtigkeit der Angabe des Prospectes über die Produktion im Geschäftsjahre 1889 abhängig. Auf die Anschließung des Beklagten ist dieses Urteil, unter Zurückweisung der Revision des Klägers, aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

#### Gründen:

„Der Kläger hat den Kauf der Aktien, durch den er geschädigt sein will, durch die Bankiers A. & F. besorgen lassen, die bei der Ausführung des Auftrages die Aktien im eigenen Namen vom Beklagten gekauft haben. Eine Übertragung etwaiger Rechte von A. & F. auf den Kläger ist nicht behauptet. Mit Recht gehen daher beide Instanzgerichte davon aus, daß ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht besteht, und die Klage sonach nur auf eine außerkontraktliche, deliktmäßige Haftung des Beklagten gegründet werden kann. Insoweit ist denn auch in der Revisionsinstanz ein Angriff nicht erhoben.

Für die hiernach allein in Betracht kommende Klagebegründung aus einem Delikte stellt das Berufungsgericht zunächst zwei Punkte fest:

1. daß der Kläger durch den in mehreren Zeitungen veröffentlichten Prospekt zum Ankaufe der Aktien bewogen worden sei, und

2. daß der Beklagte in seiner doppelten Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Cementfabrik B. und als alleiniger Inhaber der emittierenden Firma bei der Abfassung des Prospectes mitgewirkt und dessen Veröffentlichung veranlaßt habe, und daß er daher die Verantwortung für die Veröffentlichung nicht ablehnen könne.

In diesen Feststellungen ist ein rechtlicher Verstoß nicht zu erblicken, und es ist denn auch nach diesen Richtungen ein Revisionsangriff von den Parteien nicht erhoben.

Das Berufungsgericht geht sodann davon aus, daß der Beklagte, falls der Prospekt objektiv unrichtige Angaben enthalte, dem Kläger schadensersatzpflichtig sei, wenn er die Unrichtigkeit der Angaben bei der Veröffentlichung gekannt oder doch seine Unkenntnis durch grobes oder mäßiges Versehen verschuldet habe.

Diese Rechtsauffassung ist zwar insoweit nicht zu beanstanden, als sie eine Haftung des Beklagten für Angaben statuiert, deren Unrichtigkeit er kannte oder doch nur infolge eines ihm zur Last fallenden groben Versehens nicht kannte. Wenn aber darüber hinaus auch eine Haftung für solche Unrichtigkeiten angenommen ist, die dem Beklagten infolge eines nur mäßigen Versehens unbekannt geblieben waren, so wird dies vom Beklagten mit Recht angefochten.

Das Handelsgesetzbuch enthält über die Verantwortlichkeit der sog. Emissionshäuser nur zwei Bestimmungen. Der Art. 213b büßet ihnen in einer bestimmten zeitlichen Begrenzung eine Mitverantwortlichkeit für den Gründungsbergang auf. Diese Haftung, die nur gegenüber der Gesellschaft, und nicht gegenüber den einzelnen Aktionären besteht, kommt hier nicht in Frage. Sodann bezieht sich auch die Bestimmung des Art. 249d auf die Emissionshäuser. Hier wird mit Strafe bedroht, „wer in öffentlichen Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatfachen vorspiegelt oder wahre Thatfachen entstellt, um zur Beteiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen“. Mit Recht nimmt das Kammergericht an, daß der Beklagte, falls ihm ein solches Vergehen nachgewiesen würde, dem durch die Bekanntmachung Geschädigten nach bürgerlichem Rechte (§§ 10. 24—26 A.L.R. I. 6) auch auf Schadensersatz haften. Zur Begründung einer Haftung für eine bloße Nachlässigkeit aber kann die angezogene Bestimmung des Handels-

gesetzbuches nicht dienen, da sie sich nur auf wissentliche Unrichtigkeiten bezieht. Die Verantwortlichkeit des Emissionshauses für Fahrlässigkeiten, deren es sich bei den erlassenen Veröffentlichungen schuldig gemacht hat, muß vielmehr ausschließlich aus dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, hier also aus dem Allgemeinen Landrechte, abgeleitet werden. Daraus läßt sich aber eine weitergehende Haftung, als für grobes Versehen, nicht entnehmen. Wer Veröffentlichungen der vorliegenden Art erläßt, wendet sich an einen nicht begrenzten Kreis von Personen, denen er die zum Kaufe ausgedienten Aktien unter Mitteilung von Thatfachen, die für die Beurteilung ihres Wertes und ihrer Rentabilität von Bedeutung sind, zur Anschaffung empfiehlt. Danach sind die in den §§ 217—223 A.L.R. I. 13 enthaltenen Bestimmungen vom Räte und von der Empfehlung zur Anwendung zu bringen. Auf Grund dieser Bestimmungen ist es dann zunächst wiederum gerechtfertigt, dem Beklagten nach § 218 eine Schadensersatzpflicht wegen wissentlicher Unrichtigkeiten aufzuerlegen. Außerdem aber rechtfertigt es sich aus § 219, dem Beklagten auch eine Verantwortlichkeit für grobe Versehen zuzuschreiben; denn als Bankier hat er in Bezug auf die Bewertung von Aktien, die er in Ausübung seines Gewerbebetriebes in den Verkehr einführt, als Sachverständiger zu gelten. Für die Anwendung des § 220 aber, der bei einem gegen Bezahlung oder Belohnung erteilten Räte auch ein mäßiges Versehen für vertretbar erklärt, ist kein Raum. Denn es ergibt sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Kammergerichtes, daß der Beklagte eine Bezahlung oder Belohnung für die Veröffentlichung des Prospektes überall nicht erhalten, daß er diese Veröffentlichung vielmehr im eigenen Geschäftsinteresse und im Interesse seiner Mitgründer vorgenommen hat.

Die Erwägungen, die das angefochtene Urteil anstellt, um eine Verantwortlichkeit des Beklagten über die Grenzen eines groben Versehens hinaus zu begründen, können gegenüber den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen als stichhaltig nicht angesehen werden. Der Satz, daß die Emissionshäuser außerhalb eines Vertragsverhältnisses dritten Personen gegenüber, die durch den Prospekt betrogen worden sind, Aktionäre zu werden, für ein bei der Veröffentlichung begangenes mäßiges Versehen hafteten, wird denn auch weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtswissenschaft vertreten.

Vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 3. Aufl. S. 347; Ring, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften u. 2. Aufl. S. 321; Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3 S. 872; Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 19 Nr. 534; Bericht der Börsen-Enquete-Kommission, Berlin 1893, S. 66.

Und auch das während des Prozesses in Kraft getretene Börsengesetz vom 22. Juni 1896, das die vorliegende Materie in den §§ 43—47 mit der Absicht, die Verantwortlichkeit der Emissionshäuser zu verschärfen, für das Reich einheitlich neu geregelt hat, beschränkt die civilrechtliche außerkontraktliche Haftung derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder von denen er ausgeht, auf den Fall, daß sie Unrichtigkeiten in den Angaben gekannt haben oder ohne großes Verschulden hätten kennen müssen; und für Unvollständigkeiten in den Angaben soll sogar nur dann gehaftet werden, wenn sie auf einem bösslichen Verschweigen oder auf bösslicher Unterlassung einer ausreichenden Prüfung beruhen.

Der Umstand aber, daß der Beklagte den Prospekt nicht bloß als alleiniger Inhaber der emittierenden Firma veröffentlicht, sondern daß er zugleich als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft bei dessen Abfassung mitgewirkt hat, kann zu seiner Verantwortlichkeit dem Kläger gegenüber nichts hinzuthun und nichts daran mindern. Einer der Fälle, in denen das Handelsgesetzbuch eine civilrechtliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber deren Gläubigern statuiert (Artt. 213 c. 226), liegt nicht vor. Es braucht deshalb nicht noch darauf hingewiesen zu werden, daß in diesen Fällen neben der Haftung gegenüber der Gesellschaft und den Gläubigern nicht auch noch eine Haftung gegenüber dem einzelnen Aktionär besteht.

Vgl. Ring, a. a. O. S. 481; Behrend, Handelsrecht Bd. 1 S. 863; Staub, Kommentar 4. Aufl. zu Art. 241 § 6.

Die Haftung des Beklagten in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitgliedes kann daher dem Kläger gegenüber ebenfalls nur auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, also lediglich in der bereits erörterten Weise begründet werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 138.

Das Urteil des Berufungsgerichtes geht demnach von einem Rechtsirrtume aus, wenn es den Nachweis eines bloß mäßigen Versehens für ausreichend erachtet, um zu einer Verurteilung des Beklagten zu gelangen. Gleichwohl würde das Rechtsmittel des Beklagten zurückzuweisen sein, wenn das Versehen, auf dessen Annahme die ausgesprochene bedingte Verurteilung des Beklagten beruht, bereits in bedenkenfreier Weise festgestellt wäre, und wenn sich zugleich ergeben sollte, daß dieses Versehen rechtlich als ein grobes Versehen im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes gelten muß. Eine bedenkenfreie Feststellung eines so zu beurteilenden Versehens des Beklagten findet sich aber im Berufungsurteile nicht, sodaß das Urteil auf Grund der Anschlußrevision des Beklagten aufgehoben werden mußte.“ (Wird weiter ausgeführt.)